

NR. 1060 | 07.08.2015

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Sportwissenschaft  
(Master of Science, B. Sc.) an der  
Ruhr-Universität Bochum

vom 07.08.2015

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft  
(Master of Science, M. Sc.)  
an der Ruhr-Universität Bochum  
vom 7. August 2015**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Aufbau und Modularisierung des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Vergabe von Kreditpunkten
- § 5 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

### **II. Prüfungsbestimmungen**

- § 8 Ziele, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 9 Fristen, Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 12 Zulassung zur Masterprüfung
- § 13 Umfang und Bewertung der Abschlussprüfungen im Studienprofil
- § 14 Anmeldung, Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 16 Wiederholbarkeit von Prüfungen und der Masterarbeit
- § 17 Zeugnis, Masterurkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Übergangsregelungen
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Sportwissenschaft (Master of Science).
- (2) Der Masterstudiengang Sportwissenschaft soll die Studierenden zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigen. Dazu sollen sie komplexe Fragestellungen analysieren und Lösungen erarbeiten können. Wegen der sich rasch wandelnden Anforderungen in der Berufspraxis ist das Studium auf die Vermittlung von Kompetenzen ausgerichtet, was einerseits zur Einarbeitung in verschiedene Problemstellungen und wechselnde Aufgabenbereiche im späteren Berufsleben befähigt, andererseits eine effektive Kommunikation mit Spezialisten anderer Ausrichtung ermöglicht und ein hohes Maß an Teamfähigkeit garantiert.
- (3) Der Masterstudiengang umfasst auf allgemeine Kompetenzen gerichtete Module und eines der beiden wählbaren Studienprofile „Sportberatung“ oder „Diagnostik und Intervention im Sport“.

Der Pflichtteil vermittelt spezifische Kompetenzen für leitende Funktionen in unterschiedlichen Berufsbereichen. Im gewählten Studienprofil sollen die Studierenden anspruchsvolle Methoden erlernen und befähigt werden, diese selbstständig einzusetzen und weiterzuentwickeln. Dazu sollen konzeptionelles Denken, wissenschaftliches Arbeiten und die Fähigkeit zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln vermittelt werden. Erweiterte Sprachkenntnisse und Studienaufenthalte im Ausland sind erwünscht, im Ausland erbrachte Leistungen werden gemäß § 5 Absatz 2 angerechnet.

- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fundierte Kenntnisse zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller sportwissenschaftlicher Methoden erworben haben und die Fähigkeit besitzen, für konkrete, komplexe Fragestellungen eigenständige Lösungen zu entwickeln.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Masterstudiengang Sportwissenschaft wird zugelassen, wer über einen Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums im Umfang von mindestens 180 CP im Fach Sportwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang verfügt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind:
  - gesellschaftswissenschaftliche Studien im Umfang von mindestens 9 CP,
  - naturwissenschaftlich-medizinische Studien im Umfang von mindestens 9 CP,
  - methodisch-didaktische Studien in wenigstens 4 Sportarten bzw. Bewegungsfeldern im Umfang von mindestens 12 CP.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch Zeugnis über die bestandene DSH Stufe 3 oder TestDaF mit den Noten 4x4 oder 16 Punkten nachweisen.
- (4) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Sportwissenschaft kann mit Auflagen erfolgen, sofern diese nicht mehr als 30 CP betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

- (5) Zum Masterstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Masterstudiengang im Fach Sportwissenschaft oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Bei der Einschreibung in den Studiengang „Master of Science“ Sportwissenschaft ist ein Nachweis der Studienfachberatung der Fakultät für Sportwissenschaft obligatorisch.
- (7) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Sportwissenschaft den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

### **§ 4 Aufbau und Modularisierung des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Vergabe von Kreditpunkten**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Erreichen des Mastergrades vier Semester. Die Aufnahme des Masterstudiums ist jeweils zum Wintersemester möglich.
- (2) Das Masterstudium gliedert sich gemäß der Auflistung im Anhang in übergreifende Studien (Module 1 bis 4) und das zu wählende Studienprofil (Module 5 bis 8). Es umfasst einschließlich der Masterprüfung (§ 8) Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweiligen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem Modulhandbuch des Masterstudienganges Sportwissenschaft (M. Sc.) in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (1) Im Rahmen des modularisierten Lehrangebots werden folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:
  - „Seminare“ dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sie sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
  - „Seminare mit betreuter Lehrpraxis“ dienen der Analyse und Inszenierung von Vermittlungsprozessen sowie der praktischen Ausbildung und Erprobung der Lehrkompetenz.
  - In „Praktika“ werden theoretische und methodische Grundlagen anhand angeleiteter Lösungen von komplexen Aufgaben anwendungsnah vertieft.
  - „Projektseminare“ sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform und beinhalten u. a. Eigenrealisationen. Ziel ist es, die Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen innerhalb und außerhalb der Hochschule vorzubereiten.
- (3) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jede Veranstaltung (inkl. der zu erbringenden Studienleistungen) oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 CP (30 CP pro Semester) umgerechnet. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
- (4) Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind. Modulnoten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten einzelner Modulteilprüfungen oder werden

durch eine gesonderte Modulprüfung festgestellt.

- (5) Die Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweiligen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem Modulhandbuch des Masterstudienganges Sportwissenschaft (M. Sc.) zu entnehmen.

#### **§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Masterstudiengangs Sportwissenschaft nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (6) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Master-Studiengang Sportwissenschaft (M. Sc.) erwerbenden 120 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

#### **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sportwissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung

und drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist qua Amt Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertretung anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

### **§ 7 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum Lehrenden sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (1) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gelten § 6 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **II. Prüfungsbestimmungen**

### **§ 8 Ziele, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Berufsfeld des Sports anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus einzelnen Modulprüfungen in insgesamt fünf prüfungsrelevanten Modulen und der Masterarbeit. Modulprüfungen können in Modulteilprüfungen unterteilt sein. Jede Modulprüfung und Modulteilprüfung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden werden. Die Modulprüfungen in den fünf prüfungsrelevanten Modulen sind studienbegleitend zu absolvieren.
- (3) Die Noten für jeweils eine Modulprüfung in den profilübergreifenden Modulen 2 und 4 ergeben sich aus dem Mittelwert der jeweiligen Modulteilprüfungen.
- (4) Die Note für eine Modulprüfung im gewählten Studienprofil „Sportberatung“ oder „Diagnostik und Intervention im Sport“ (wahlweise Modul 5 oder 6) ergibt sich aus dem Mittelwert der jeweiligen Modulteilprüfungen.
- (5) Die Noten für zwei weitere Modulprüfungen im gewählten Studienprofil „Sportberatung“ oder „Diagnostik und Intervention im Sport“ werden durch je eine schriftliche oder mündliche Prüfung nach Abschluss des jeweiligen Moduls ermittelt:
  - eine vierstündige schriftliche Abschlussprüfung (Klausur) in dem Modul 5 oder 6 des jeweiligen Studienprofils, das nicht für die Modulprüfung nach Absatz 4 gewählt wurde,
  - eine etwa 30-minütige mündliche Abschlussprüfung in Modul 8.

Die Zulassung zu diesen beiden Abschlussprüfungen im Studienprofil erfolgt auf Antrag über das Prüfungsamt der Fakultät für Sportwissenschaft (siehe § 9, Absatz 1 und § 12).

### **§ 9 Fristen, Versäumnisse und Rücktritt**

- (1) Die Fristen für die Einreichung des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu den beiden Abschlussprüfungen gemäß § 8 Absatz 5 werden vom Prüfungsamt festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Zulassungen zu Abschlussprüfungen im Studienprofil gemäß § 8 Absatz 5 werden sieben

Tage vor einem Prüfungstermin wirksam, sofern sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich abgemeldet hat und alle nach § 12 Absatz 2 und 4 geforderten Nachweise und Studienleistungen beim Prüfungsamt vorliegen. Eine bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Dies kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

- (3) Erfolgt ein Rücktritt oder Versäumnis nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist, müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten triftigen Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, ansonsten wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (4) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Für die Masterarbeit gelten die Regelungen gemäß § 14 Absatz 8 und 9.
- (5) Das Prüfungsamt stellt sicher, dass die Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt festgelegt. Die Termine der beiden Abschlussprüfungen im Studienprofil gemäß § 8 Absatz 5 sind mindestens zwei Wochen vorher vom Prüfungsamt durch Aushang bekanntzugeben.
- (6) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als nicht bestanden.

### **§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



## § 11 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

## § 12 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung soll einschließlich der Masterarbeit bis zum Ende des vierten Studiensemesters abgeschlossen sein.
- (2) Zur Zulassung zu den beiden Abschlussprüfungen im Studienprofil gemäß § 8 Absatz 5 muss ein schriftlicher Antrag an das Prüfungsamt gerichtet werden. Zur ersten Abschlussprüfung im Studienprofil kann nur zugelassen werden, wenn folgende Nachweise vorliegen:
  1. Einschreibung an der Ruhr-Universität Bochum für den Masterstudiengang Sportwissenschaft oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer,
  2. eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin oder der Kandidat nicht bereits eine Masterprüfung im Studiengang Sportwissenschaft bzw. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem zum Masterstudiengang Sportwissenschaft verwandten oder vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, dass sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch nicht durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und dass sie bzw. er sich nicht an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im selben oder in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Fach befindet.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Bei der Meldung zur letzten Abschlussprüfung im gewählten Studienprofil sind beim Prüfungsamt darüber hinaus folgende Studienleistungen nachzuweisen:
  1. Erfolgreicher Abschluss der profilübergreifenden Module 1 bis 4 im Umfang von 25 CP:

Modul 1	Optionale Studien in sportwissenschaftlichen Fachgebieten <i>oder</i> didaktisch-methodische Vertiefung in einem Bewegungsfeld	6 CP
Modul 2	Wissenschaftlicher Erkenntnisprozess und Empirische Methoden	9 CP
Modul 3	Mentoring	5 CP
Modul 4	Kommunikation	5 CP
  2. Erfolgreicher Abschluss der Module 5 bis 8 im Studienprofil „Sportberatung“ oder im Studienprofil „Diagnostik und Intervention im Sport“ im Umfang von 58 CP:

*Studienprofil „Sportberatung“*

Modul 5	Ökonomische und soziologische Aspekte von Sportberatung	19 CP
Modul 6	Psychologie in der Sportberatung	14 CP
Modul 7	Wissenschaftliches Praktikum	9 CP
Modul 8	Wissenschaftliches Projekt	16 CP

*Studienprofil „Diagnostik u. Intervention im Sport“*

Modul 5	Optimierung koordinativer und technisch-taktischer Leistungsvoraussetzungen	12 CP
Modul 6	Optimierung konditioneller Leistungsvoraussetzungen	21 CP
Modul 7	Wissenschaftliches Praktikum	9 CP
Modul 8	Wissenschaftliches Projekt	16 CP

- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 2 bzw. bei der Anmeldung zur letzten Abschlussprüfung im Studienprofil die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (6) Die Zulassung darf ansonsten nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Anmeldefrist verloren hat.

**§ 13 Umfang und Bewertung der Abschlussprüfungen im Studienprofil**

- (1) Abschlussprüfungen im Studienprofil werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 und 2 nach den in § 15 Absatz 1 dargelegten Bewertungskriterien bewertet.
- (2) Die schriftliche Abschlussprüfung (Klausur) im Modul 5 oder 6 hat einen Umfang von vier Stunden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausur bestimmt. Der Drittprüfer legt die Endnote im Rahmen der beiden vorgegebenen Notenvorschläge fest.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung im Modul 8 hat einen Umfang von 30 Minuten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung einer Abschlussprüfung im Studienprofil sollte in einem Zeitraum von längstens sechs Wochen erfolgen.

**§ 14 Anmeldung, Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Titel und Zusammenfassung müssen in deutscher und englischer Sprache enthalten sein. Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 CP erworben, weitere 3 CP über die Teilnahme am wissenschaftlichen Kolloquium zur Masterarbeit.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen einschl. der beiden Abschlussprüfungen im Studienprofil gemäß § 8 Absatz 5 nachweisen kann. Die Arbeit soll innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Abschlussprüfung im Studien-

profil angemeldet werden. Dabei ist § 16 Absatz 4 zu beachten.

- (3) Die Masterarbeit wird durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Betreuerin oder einen Betreuer ausgegeben und betreut. Betreuerinnen oder Betreuer sind Prüferinnen oder Prüfer im Sinne § 7 Absatz 1 und 2. Die Betreuung durch eine/n nicht der Fakultät angehörende/n Prüfenden ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreters bzw. Stellvertreterin.
- (4) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Masterarbeit. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (6) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate nach Ausgabe des Themas. Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern. Bei Krankheit kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Werden die Krankheitsgründe anerkannt, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitsdauer. Überschreitet die Krankheitsdauer sechs Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel ein neues Thema gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Kandidatin oder der Kandidat hat außerdem schriftlich zu versichern, dass digitale Abbildungen als solche gekennzeichnet sind, nur die originalen Daten enthalten und in keinem Fall inhaltsverändernde Bildbearbeitung vorgenommen wurde. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Masterarbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfungsberechtigte Person wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine der beiden prüfenden Personen muss aus dem Kreis der Habilitierten, Professorinnen und Professoren bestellt werden, die an der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben bzw. ausgeübt haben. Jede prüfende Person vergibt eine Note, die entsprechend § 15 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen ist. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen ge-

bildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. Der Drittprüfer legt die Endnote im Rahmen der beiden vorgegebenen Notenvorschläge fest.

- (II) Das Bewertungsverfahren darf sechs Wochen nicht überschreiten.

### § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (I) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind die Noten (1,0) bis (5,0) zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten (0,7), (4,3), (4,7), (5,3) und (5,7) sind ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note (4,0) oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

Note	Zwischenwert	Bewertungskriterium
sehr gut	(1,0), (1,3)	eine hervorragende Leistung
gut	(1,7), (2,0), (2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(2,7), (3,0), (3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(3,7), (4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulnoten der fünf prüfungsrelevanten Module gemäß § 8 Absatz 2 und die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) und die nach Maßgabe der Studienordnung vorgesehenen 120 CP erreicht sind.
- (3) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Noten aus den fünf prüfungsrelevanten Modulen gemäß § 8 als arithmetischer Mittelwert zu insgesamt 75% und die der Masterarbeit zu 25% ein. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- bei einer Note bis einschl. 1,5 „sehr gut“,
  - bei einer Note von 1,6 bis 2,5 „gut“,
  - bei einer Note von 2,6 bis 3,5 „befriedigend“,
  - bei einer Note von 3,6 bis 4,0 „ausreichend“,
  - bei einer Note über 4,0 „nicht ausreichend“.
- (4) Bei der Bildung der Modulnoten, der Note der Masterarbeit und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „ausgezeichnet“ erteilt, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit mit (1,0) bewertet wurden.

### § 16 Wiederholbarkeit von Prüfungen und der Masterarbeit

- (I) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gemäß § 4 Absatz 5, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters

unter Beachtung von Absatz 4 abgelegt werden. Fehlversuche im gleichen Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet.

- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. In diesem Fall kann der Studiengang nicht fortgesetzt werden. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen
- (4) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Masterarbeit wiederholt werden soll. Die Wiederholung muss spätestens im auf den Fehlversuch folgenden Semester erfolgen.
- (5) Die in Absatz 4 definierte Frist verlängert sich
  1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
  2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
  3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
  4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
  5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (5) Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Studierenden ist nach einer endgültig nicht bestandenen Masterprüfung (Exmatrikulation) auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

### **§ 17 Zeugnis, Masterurkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird nach Vorliegen der vollständigen Prüfungsunterlagen spätestens acht Wochen nach Feststellung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der prüfungsrelevanten Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Sportwissenschaft zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Abgabe der Masterarbeit anzugeben.

- (2) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ gemäß § 3 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Sportwissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Sportwissenschaft versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement, das über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges informiert und eine ECTS-Note für die Abschlussnote ausweist, ausgehändigt. Darüber hinaus wird ein in deutscher und auf Antrag auch in englischer Sprache verfasstes Transcript of Records, das alle gewählten Modulveranstaltungen und Studienleistungen aufführt, ausgefertigt.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist eine Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

#### **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Bachelorprüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Beurteilungen der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Antragstellenden Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 20 Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die mit Beginn des WS 2015/2016 erstmalig für den Studiengang „Master of Science“ Sportwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben werden.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2015/2016 in den Studiengang „Master of Science“ Sportwissenschaft eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (3) Der Abschluss des Masterstudiengangs Sportwissenschaft (Master of Science) an der Ruhr-Universität Bochum gemäß Prüfungsordnung vom 03.07.2013 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 966 vom 11.07.2013) und Änderung der Prüfungsordnung vom 23.05.2014 (amtl. Bekanntmachung Nr. 1011 vom 23.05.2014) ist mit Ablauf des Sommersemesters 2018 zum 30.09.2018 letztmalig möglich (Ausschlussfrist). Ab Wintersemester 2018/2019 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

### **§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sportwissenschaft vom 20.05.2015.

Bochum, den 7. August 2015

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler

**Anhang** zur PO M. Sc. Sportwissenschaft der RUB vom 7. August 2015

Übersicht der Modulstruktur im Studiengang Master of Science (M. Sc.) Sportwissenschaft

<b>Übergreifende Studien für beide Studienprofile</b>	<b>CP: 25</b>
<b>Modul 1: Optionale Studien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 fachwissenschaftliche Masterseminare <i>oder</i></li> <li>• 1 Spezialfachanteil (didaktisch-methodische Vertiefung)</li> </ul>	<b>6</b>
<b>Modul 2: Wissenschaftlicher Erkenntnisprozess und empirische Methoden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Empirie I (Wissenschaftstheorie, Forschungsplanung/-methoden)</li> <li>• Empirie II (Statistische Datenanalyse)</li> <li>• Empirie III (Ausgewählte komplexe Analysen)</li> </ul>	<b>9</b>
<b>Modul 3: Mentoring</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mentoring Konzepte</li> <li>• Professionalisierung im Berufsfeld Sport</li> </ul>	<b>5</b>
<b>Modul 4: Kommunikation</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der Gesprächsführung</li> <li>• Problembezogene Beratung und Intervention</li> </ul>	<b>5</b>
<b>Studienprofil „Sportberatung“</b>	<b>CP: 58</b>
<b>Modul 5: Ökonomische und soziologische Aspekte von Sportberatung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozioökonomie und Politik des Sports</li> <li>• Steuerung von Sportentwicklung</li> <li>• Beratungs- und Interventionskonzepte von Sportorganisationen</li> <li>• Management in Non- und For-Profit-Organisationen des Sports</li> <li>• Theorien und Konzepte moderner Organisationsgestaltung</li> </ul>	<b>19</b>
<b>Modul 6: Psychologie in der Sportberatung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Theorien und Konzepte der Sportpsychologie</li> <li>• Gesundheitspsychologie</li> <li>• Organisations- und Personalpsychologie</li> <li>• Konfliktmanagement</li> </ul>	<b>14</b>
<b>Modul 7: Wissenschaftliches Praktikum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation und Reflexion des wiss. Praktikums</li> <li>• Durchführung des wiss. Praktikums</li> </ul>	<b>9</b>
<b>Modul 8: Wissenschaftliches Projekt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung und Präsentation von Projekten</li> <li>• Formale und statistische Aspekte von Projekten</li> <li>• Eigenrealisation von Projekten</li> </ul>	<b>16</b>
<b>Studienprofil „Diagnostik und Intervention im Sport“</b>	<b>CP: 58</b>
<b>Modul 5: Optimierung koordinativer und technisch-taktischer Leistungsvoraussetzungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen biomechanischer Leistungsdiagnostik</li> <li>• Angewandte Technik- und Koordinationsanalyse</li> <li>• Arten und Formen von Technik-/Koordinationstraining</li> <li>• Aktuelle Verfahren der Taktik- und Spielanalyse</li> </ul>	<b>12</b>
<b>Modul 6: Optimierung konditioneller Leistungsvoraussetzungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen zellulärer und systemischer Adaptationen</li> <li>• Diagnostik und Training der Ausdauer</li> <li>• Diagnostik von Kraft und Schnelligkeit</li> <li>• Training von Kraft und Schnelligkeit</li> <li>• Psychometrische Verfahren Belastungs-/Erholungssteuerung</li> <li>• Sporternährung für Prävention und Leistungssteigerung</li> </ul>	<b>21</b>
<b>Modul 7: Wissenschaftliches Praktikum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung des wiss. Praktikums (Arbeitsgebiet 1)</li> <li>• Durchführung des wiss. Praktikums (Arbeitsgebiet 2)</li> <li>• Durchführung des wiss. Praktikums (Arbeitsgebiet 3)</li> </ul>	<b>9</b>
<b>Modul 8: Wissenschaftliches Projekt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung und Präsentation von Projekten</li> <li>• Formale und statistische Aspekte von Projekten</li> <li>• Eigenrealisation von Projekten</li> </ul>	<b>16</b>
<b>Masterarbeit</b> (incl. 3 CP Wissenschaftliches Kolloquium zur Masterarbeit)	<b>CP: 33</b>
<b>Studium insgesamt</b> (incl. 4 CP für die 2 Fachprüfungen in den Modulen 5 oder 6 sowie 8)	<b>CP: 120</b>